



Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück

**Staatsanwaltschaft Osnabrück**

Frau  
Annette Mechthild Wien  
Neudörpen 26a  
26892 Dörpen

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**163001863910**  
**NZS 910 Js 57405/18 VRs**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
ohne

Durchwahl  
0541 315-3904

Datum  
23.08.2019

Sehr geehrte Frau Wien,

Sie werden gebeten, den nachstehend berechneten Betrag **binnen 2 Wochen** nach Erhalt der Kostenrechnung zu zahlen

auf das Konto der **Staatsanwaltschaft Osnabrück**  
Geldinstitut: **NORD/LB Hannover**  
IBAN: **DE28250500000106024664** BIC: **NOLADE2HXXX**

unter Angabe von Kunden – ReferenzNr. - Verwendungszweck

**163001863910 NZS 910 Js 57405/18 VRs**  
**StA Osn, Wien, Annette Mechthild, Dörpen**

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die zwangsweise Einziehung zulässig.

Hochachtungsvoll

Die Kostenbeamtin

(Diese Kostenrechnung wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterzeichnet).

## Kostenrechnung

Lfd.	KostVerz. Nr. zu § 3 Abs. 2 GKG	Betrag (€)	Gegenstand des Kostenansatzes
1		400,00	Geldstrafe
2	3118/3110	70,00	Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Strafbefehl)
3	3119/3110	70,00	Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Urteil nach Strafbefehl)
4	3120/3110	210,00	Berufungsverfahren mit Urteil bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen
5	9002	21,00	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO
Zu zahlen sind		<b>771,00</b>	

**Der Überbringer dieser Kostenrechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt. Bitte bei allen Zahlungen die Geschäfts-Nr. und die Staatsanwaltschaft angeben.**

Durch diese Kostenrechnung sind alle vorherigen Kostenrechnungen aus diesem Verfahren gegenstandslos geworden.

Gegen den Kostenansatz können Sie schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, Kollegienwall 11, in 49074 Osnabrück unter Angabe der Geschäftsnummer Erinnerung einlegen. Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden und hat keine aufschiebende Wirkung.

Amtsgericht Papenburg, Postfach 11 52, 26851 Papenburg



**Amtsgericht Papenburg**

Strafrichter

14Cs 910 Js 57405/18 (512/18)

Frau  
Annette Mechthild Wien  
Neudörpen 26a  
26892 Dörpen

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)  
14 Cs 910 Js 57405/18 (512/18)

Rechtskräftig seit 06. Juli 2019

i. V. m. Urteil 20. 6. 19 LG OS

Papenburg 12. 08. 19

Kowa  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### Weitere Angaben:

- geb. 02.04.1963 in Wadersloh - Geburtsland: Deutschland
- Geburtsname: Herrmann - Familienstand: verheiratet
- Staatsangehörigkeit: deutsch

## Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück klagt Sie an,

am 11.07.2018 gegen 09.00 Uhr  
in Dörpen

Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen waren, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

### Ihnen wird zur Last gelegt:

Im Rahmen der Vollstreckung von zwei Haftbefehlen aus einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Az. 937 Js 13965/17) wurden Sie zum Tatzeitpunkt in der Hauptstraße in Dörpen durch vier Polizeibeamte auf einem Parkplatz angetroffen. Sie wurden zunächst von POK Schlömer angesprochen, der Ihnen gegenüber eröffnete, dass gegen Sie Haftbefehle bestünden, die nunmehr vollstreckt würden und dass Sie entsprechend festgenommen seien. Sodann wurden Sie von den Zeugen POK Schlömer und KHK Berger aufgefordert, zur weiteren Abklärung mit ihnen zur nahegelegenen Dienststelle der Polizeistation Dörpen zu kommen. Dieser Aufforderung kamen Sie allerdings bewusst nicht nach, sondern versuchten, Ihren ursprünglichen Weg in die Gegenrichtung fortzusetzen. Als Sie daraufhin von KHK Berger und POK Schlömer im Schulterbereich erfasst und in Richtung der nur etwa 50 Meter entfernten Polizeistation „gelenkt“ wurden, versuchten Sie unter lautem Protest, sich der polizeilichen Vollstreckungsmaßnahme durch Wegdrehen, -schieben und -drücken zu entziehen, was Ihnen letztlich aber nicht gelang. Als sich herausgestellt hatte, dass die Dienststelle nicht besetzt war, griffen Sie unvermittelt in Ihre Handtasche und holten Ihr Mobiltelefon hervor, um die beteiligten Polizeibeamten zu filmen. Das Mobiltelefon wurde Ihnen daraufhin vom Zeugen KHK Berger

Dienstgebäude  
Hauptkanal links 28  
26871 Papenburg

Telefon  
04961 924-0  
Telefax  
04961 924-155

abgenommen. Sodann erklärte der POK Schlömer Ihnen nochmals, dass Sie in die JVA Vechta für Frauen gefahren würden, sofern Sie den haftbefreienden Betrag nicht umgehend bezahlen würden. Sie erwiderten, dass Sie den Betrag nicht zahlen und auch nicht besorgen könnten und dass die bestehenden Haftbefehle Sie nicht interessieren würden. Deshalb eröffnete POK Schlömer Ihnen, dass Sie jetzt zur JVA verbracht und Ihnen aufgrund Ihres vorherigen Verhaltens Handschellen angelegt werden würden. Dies versuchten Sie wiederum durch Wegdrehen, Sperren und Wegschieben und –drücken der Polizeibeamten zu verhindern, sodass die Zeugen POK Schlömer und KHK Berger den von Ihnen ausgeübten Widerstand gegen das Anlegen und Arretieren der Handschnellen durch einfache körperliche Gewalt brechen mussten.

Vergehen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, strafbar gemäß § 113 Abs. 1 Strafgesetzbuch.

### **Beweismittel:**

I. Ihre Angaben Bl. 14

### **II. Zeugen:**

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| 1. POK Schlömer, Lingen | Bl. 3 f. |
| 2. KHK Termeer, Lingen  | Bl. 6 f. |
| 3. KHK Berger, Lingen   | Bl. 8    |
| 4. PKA'in Jürgens       | Bl. 9 f  |

### **III. Urkunden:**

- Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Osnabrück  
zum Az. 937 Js 13965/17 Bl. 19 ff.

**Auf Antrag der Staatsanwaltschaft** wird gegen Sie eine **Geldstrafe von 40 Tagessätzen** verhängt.

Die Höhe eines Tagessatzes beträgt **10,00 Euro**, die Geldstrafe mithin **insgesamt 400,00 Euro**.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie **nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung** bei dem **Amtsgericht Papenburg** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Bei Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht die Dauer des Fahrverbots, der Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Wiedererteilung der entzogenen Fahrerlaubnis verlängern oder ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht **innerhalb einer Woche** einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung **in deutscher Sprache** vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Zusätzliche Hinweise für Einziehungsbeteiligte:

Dieser Strafbefehl wird gegenüber d. Einziehungsbeteiligten rechtskräftig und vollstreckbar, wenn diese(r) nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegt.

Über einen alleinigen Einspruch d. Einziehungsbeteiligten entscheidet das Gericht grundsätzlich durch Beschluss. Nach seinem Ermessen kann das Gericht aber auch die mündliche Verhandlung anordnen; letzteres ist bei einem fristgerecht eingegangenen Einspruch dann zwingend geboten, wenn dies beantragt wird. Das persönliche Erscheinen d. Einziehungsbeteiligten in der mündlichen Verhandlung kann vom Gericht angeordnet werden. Das Gericht ist an die Einziehungsanordnung im Strafbefehl nicht gebunden. D. Einziehungsbeteiligte wird darauf hingewiesen, dass sie/er sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann.

Papenburg, **21. Nov. 2018**

**gez. Dr. Pohl**

Richter/in am Amtsgericht



*Ausgefertigt*  
Belegdatum: **12.08.19**

*Köwe*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

– Ausfertigung –



# Amtsgericht Papenburg

## Im Namen des Volkes Urteil

**14 Cs 910 Js 57405/18 (512/18)**

Dieses Urteil ist rechtskräftig seit dem 06.07.2019  
i. V. m. Urteil d. LG Os. vom 20.06.2019  
Papenburg, 12.08.2019  
gez. Röwer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache

gegen

Annette Mechthild Wien, geborene Herrmann,  
geboren am 02.04.1963 in Wadersloh,  
wohnhaft Neudörpen 26a, 26892 Dörpen,  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Papenburg – Strafrichterin – in der öffentlichen Sitzung vom 18.03.2019,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Pohl  
als Strafrichterin

Oberstaatsanwältin Wolf  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Wiener  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### **für Recht erkannt:**

Der Einspruch der Angeklagten vom 28.11.2018 gegen den Strafbefehl vom 21.11.2018 wird  
verworfen.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Gründe:**

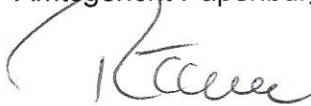
Die Angeklagte hat zwar gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl rechtzeitig Einspruch erhoben, ist aber zum heutigen Hauptverhandlungstermin nicht erschienen, obwohl in der Terminladung, die nach der Urkunde des Zustellers ordnungsgemäß zugestellt wurde, ausdrücklich auf die Folgen nicht genügend entschuldigtem Fernbleibens hingewiesen worden ist. Auch eine Vertretung durch eine/einen mit schriftlicher Vollmacht versehene Verteidigerin/versehenen Verteidiger ist nicht erfolgt.

Der erhobene Einspruch ist daher nach § 412 StPO zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Dr. Pohl  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Papenburg, 12.08.2019



Röwer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





**Landgericht**

**Osnabrück**





- Beglaubigte Abschrift -



Rechtskräftig seit 06.07.2019  
Osnabrück, den 05. AUG. 2019  
Niemeyer,  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

## Landgericht Osnabrück

### Im Namen des Volkes Urteil

7 Ns/910 Js 57405/18 - 91/19

In der Strafsache

gegen

Annette Wien, geborene Hermann,  
geboren am 02.04.1963 in Wadersloh,  
wohnhaf Neudörpen 26 a, 26892 Dörpen,  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

hat die 7. Kleine Strafkammer (BSR) des Landgerichts Osnabrück auf die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Papenburg – Strafrichterin – vom 18.03.2019 in der Sitzung vom 20.06.2019, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Everdiking  
als Vorsitzender

Frau Doris Lindschulte  
Frau Dr. Catharina Wolff  
als Schöffen

Staatsanwältin Ravasani  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizamtsinspektorin Bellmann  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

Die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Papenburg vom 18.03.2019 wird verworfen.

Die Angeklagte wird verurteilt, die Kosten der Berufung zu tragen.

**Gründe:**

Die Angeklagte legte gegen das Urteil vom 18.03.2019 zwar rechtzeitig Berufung ein, ist aber in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung, ungeachtet der durch die Urkunde vom 08.06.2019 nachgewiesenen Ladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht in zulässiger Weise vertreten worden.

Die eingelegte Berufung ist daher nach § 329 der Strafprozessordnung zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 473 StPO.

Everdiking  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Osnabrück, 21.06.2019

Maschmann, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.